

Richtlinien der Gemeinde Rödinghausen

zur Gewährung eines Zuschusses für die Entsorgung von Inkontinenzartikeln

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 21.12.2021

(in Kraft getreten am 01.01.2022)

1. Ziel der Förderung

Um finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung zu mindern, gewährt die Gemeinde Rödinghausen nach Maßgabe nachstehender Regelungen einen entsprechenden Zuschuss zum erhöhten Entsorgungsaufwand. Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rödinghausen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Kinder ab dem 4. Lebensjahr bzw. Erwachsene, die an Inkontinenz leiden, müssen bei der Beantragung der Zuwendung durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aufgrund ihrer Krankheit auf Inkontinenzartikel angewiesen sind.

Die Haushalte müssen dem Anschluss- und Benutzungszwang zur Abfallbeseitigung unterliegen, Restmüll entsorgen lassen und Gebühren für die Abfallbeseitigung zahlen.

Weitere Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rödinghausen. Für Pflegeeinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen wird die Förderung nicht gewährt.

3. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 9,20 € monatlich und wird jährlich nachträglich ausgezahlt. Für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bzw. für Erwachsene, die an Inkontinenz leiden, beträgt der maximale Zuschussbetrag 110,40 € pro Jahr. Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, in dem die Antragstellung (Eingangsdatum bei der Gemeinde) erfolgt ist.

Erhöhungen oder Ermäßigungen der Gewichtsgebühr im Abfallentsorgungsbereich bleiben innerhalb des jährlichen Zuschusszeitraumes unberücksichtigt.

Bei antragsrelevanten Änderungen (wie z. B. Wegfall der Inkontinenz, Tod der inkontinenten Person, Wegzug, Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung oder ähnliche Einrichtung) wird der Zuschuss anteilig pro Monat berechnet. Der Zuschuss wird bis zum Ende des Kalendermonats ausgezahlt, in dem die antragsrelevante Änderung eingetreten ist.

4. Antrags- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist ein von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestelltes Antragsformular zu verwenden. Eine gesonderte Eingangsbestätigung ergeht nicht.

Alle Anträge zu einem Jahr werden ab dem II. Quartal des Folgejahres bearbeitet. Bei Inkontinenzpatienten ist nach dem Erstantrag in den darauffolgenden Jahren kein Folgeantrag erforderlich, da erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass die einmal eingetretene Notwendigkeit zur Benutzung entsprechender Artikel erhalten bleibt.

Antragsrelevante Änderungen (wie z. B. Änderung der Bankverbindung, Wegfall der Inkontinenz, Tod der inkontinenten Person, Wegzug, Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung oder ähnliche Einrichtung) sind der Gemeinde mitzuteilen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Rödinghausen, den 02. Dezember 2021

Der Bürgermeister

Siegfried Lux